

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Gesellschaft mit beschränkter Haftung **FN GLOBAL MEAT B.V.** (im Weiteren: FNGM) mit Sitz in (3316 KG) Dordrecht, Heliotroopring 700, Niederlande

Artikel 1 – Allgemeines

- 1.1 Diese AGB finden Anwendung auf alle Offerten, Aufträge und/oder Verträge zwischen FNGM und Abnehmern über den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder das Leisten von Diensten und deren Ausführung. Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB sind von FNGM schriftlich zu bestätigen und gelten nur für die betreffende Offerte/den betreffenden Auftrag/Vertrag.
- 1.2 Unter "Abnehmer" wird nachfolgend verstanden: jede (juristische) Person, die von FNGM Waren geliefert und/oder Dienste geleistet bekommt, einschließlich deren Vertreter, Ermächtigten, Rechtsnachfolger und Erben.
- 1.3 Eventuelle vom Abnehmer angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen sind für FNGM nicht verbindlich, es sei denn, FNGM hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt.
- 1.4 Wenn sich FNGM schriftlich mit der Anwendbarkeit einer oder mehrerer abweichenden Bedingungen einverstanden erklärt hat, bleiben diese AGB davon im Übrigen unberührt.

Artikel 2 – Verträge und Änderungen

- 2.1 Ein vom Abnehmer vergebener Auftrag wird von FNGM als ein unwiderrufliches Angebot betrachtet.
- 2.2 FNGM ist gegenüber dem Abnehmer ausschließlich an einem der FNGM vergebenen Auftrag gebunden, wenn und sobald dieser Auftrag innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang des Lieferauftrags schriftlich von FNGM bestätigt wurde beziehungsweise wenn FNGM mit der Ausführung dieses Auftrags angefangen hat. FNGM behält sich ausdrücklich das Recht vor, in dieser Bestätigung das Lieferdatum näher zu bestimmen. Für Tätigkeiten / Lieferungen, für die nach ihrer Art und ihrem Umfang keine Auftragsbestätigung zugesandt wird, gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung, die den Vertrag ebenfalls richtig und vollständig wiederzugeben hat.
- 2.3 Von dem Abnehmer nach der Vergabe eines Auftrags verlangte Änderungen in der Ausführung haben FNGM rechtzeitig und schriftlich vom Abnehmer gemeldet zu werden und verpflichten FNGM nur dann, wenn sie von FNGM schriftlich bestätigt worden sind. Bei mündlichen oder per Telefon vergebenen Aufträgen und/oder Ausführungsänderungen trägt der Abnehmer das Risiko für deren (richtige) Durchführung.
- 2.4 Änderungen jedweder Art eines vom Abnehmer vergebenen Auftrags, die höhere Kosten mit sich bringen als womit aufgrund der ursprünglichen von FNGM vorgelegten Preisangabe gerechnet werden sollte, gehen zulasten des Abnehmers. Sollten solche Änderungen eine Kostenminderung zur Folge haben, kann der Abnehmer kein einziges Recht in Bezug auf die Herabsetzung des Abnahmepreises daraus herleiten. FNGM kann jedoch nach freiem Ermessen beschließen, dass diese Änderungen die Zahlung eines niedrigeren Abnahmepreises zur Folge haben werden.
- 2.5 Durchgeführte Änderungen können zur Folge haben, dass die vor den Änderungen angegebene Lieferfrist von FNGM überschritten wird. Eine Berufung darauf im Nachteil von FNGM steht keinem zu.
- 2.6 Aufträge, Auftragsbestätigungen oder sonstige Korrespondenz über E-Mail und/oder ein unterzeichnetes Telefax werden von den Parteien als rechtlich verbindliche Korrespondenz akzeptiert.
- 2.7 Wir sind berechtigt, vom Abnehmer beim Eingehen des Vertrags eine Sicherheit für die Erfüllung aller Pflichten zu verlangen.

Artikel 3 – Offerten und Preisangaben

- 3.1 Alle Offerten von FNGM sind unverbindlich, sofern in der Offerte nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Die freibleibenden Angebote können auch - abweichend vom in Art. 219 Abs. 2 BW Bestimmen - nach Annahme durch den Abnehmer bis zu dem Zeitpunkt, da wir in die Annahme des Angebots ausdrücklich eingewilligt haben, widerrufen werden.
- 3.2 Beschreibungen und Preise in Offerten werden unter Vorbehalt gegeben und gelten nur annähernd. Der Abnehmer kann aus eventuellen Fehlern in einer Offerte kein einziges Recht herleiten.
- 3.3 Die Offerten von FNGM werden auf der Grundlage der vom Abnehmer erteilten Angaben und Spezifizierungen gemacht. Die Offerten

gründen auf Produktion und Lieferung innerhalb der üblichen Fristen und unter üblichen Umständen.

- 3.4 Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer (BTW) und andere Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden.
- 3.5 FNGM ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu ändern, wenn geänderte Marktpreise und/oder Preiserhöhungen durch Zulieferer beziehungsweise andere Entwicklungen, wie Änderung der Grundstoff-, Material- und Arbeitskosten, behördliche Maßnahmen, Währungskurse, Steuern, Gebühren, Abgaben usw., sie dazu veranlassen. FNGM wird den Abnehmer gegebenenfalls so bald wie möglich schriftlich über eine Preiserhöhung informieren. Erfolgt die Preiserhöhung innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Abschluss eines Vertrags und beträgt sie mehr als zehn (10) % des ursprünglichen Preises, ist der Abnehmer berechtigt, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Versand der im vorigen Satz bezeichneten schriftlichen Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, mangels dessen angenommen wird, dass er der Preiserhöhung zustimmt.
- 3.6 Eine Zusendung von Angeboten und/oder (anderer) Dokumentation verpflichtet uns nicht zur Lieferung bzw. Annahme der Bestellung.

Artikel 4 – Verpackung

- 4.1 Sofern nicht etwas anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde, werden die Waren - sofern erforderlich und ausschließlich zur Beurteilung von FNGM - mit einer Verpackung versehen, in der die Waren üblicherweise verkauft werden.
- 4.2 Sofern mit dem Abnehmer nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, wird FNGM die Verpackung nicht zurücknehmen, es sei denn, es handelt sich um spezielle Transportwagen, Kisten oder Säcke. FNGM wird diese Verpackungen immer zurücknehmen und der Abnehmer hat diese Verpackungen auf eine näher anzugebende Weise zur Verfügung von FNGM zu stellen.

Artikel 5 – Lieferung

- 5.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 2.2 wird das Lieferdatum von FNGM und dem Abnehmer gemeinsam festgelegt. Wenn FNGM eine Lieferfrist einräumt, gilt diese nur annähernd und nicht als eine Garantie.
- 5.2 FNGM gerät durch die bloße Überschreitung der Lieferfrist nicht in Verzug. Entsteht Verzug aus jedwedem Grund, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer des Verzugs.
- 5.3 Sofern nicht etwas anderes schriftlich - zum Beispiel in der Auftragsbestätigung von FNGM - vereinbart wurde und unbeschadet der Bestimmung in Art. 7 dieser AGB werden Waren betrachtet als im juristischen Sinne dem Abnehmer geliefert ab dem Zeitpunkt, wo sie bei FNGM versand- oder transportbereit sind und der Abnehmer schriftlich darüber informiert ist (Ex Works, Incoterms 2010) und der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt der Abnehmer das Risiko für die gelieferten Waren.
- 5.4 Der Transport der Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren am angekündigten Tag entgegenzunehmen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird FNGM die Waren in ihrem Lager oder sonst wo lagern (lassen). Die mit einer solchen Lagerung verbundenen Kosten gehen zulasten des Abnehmers.
- 5.5 FNGM ist zu Teillieferungen der Waren berechtigt. Jede Teillieferung, worunter auch die Lieferung von Waren einer zusammengesetzten Bestellung verstanden wird, kann separat in Rechnung gestellt werden. In einem solchen Fall hat die Zahlung gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 dieser AGB zu erfolgen.

Artikel 6 – Zahlung

- 6.1 Die Zahlung durch den Abnehmer hat innerhalb von 21 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen und zwar durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das auf der Rechnung genannte Bank- oder Girokonto, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart und in der Auftragsbestätigung gemäß Art. 2.2 bestätigt wurde.
- 6.2 Der Abnehmer verzichtet hiermit auf seine Verrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
- 6.3 FNGM sorgt für eine rechtzeitige Rechnung. Teilrechnungen sind jederzeit möglich, sofern dies nicht schriftlich ausgeschlossen wurde.
- 6.4 Wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt gemäß Art. 6.1 dieser AGB, ist FNGM berechtigt, den Vertrag mit dem

Abnehmer ganz oder teilweise zu kündigen oder auszusetzen. Im Fall einer Kündigung oder Aussetzung gemäß dieser Bestimmung wird der Abnehmer uneingeschränkt für die von FNGM erlittenen und noch zu erleidenden Schaden haften. Ferner schuldet der Abnehmer - unbeschadet der übrigen Rechte von FNGM - monatlich Zinsen von zwei (2) % über den (noch geschuldeten Teil des) Rechnungsbetrag(s) ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist bis zum Tag der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags. FNGM ist dann berechtigt, die sofortige Begleichung aller noch nicht gezahlten Rechnungen zu verlangen und weitere Lieferungen bis zum Zeitpunkt, an dem der ganze Rechnungsbetrag bezahlt beziehungsweise bis ausreichende Sicherheit dafür geleistet sein wird, zu verweigern.

6.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten, welche FNGM infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Abnehmer macht, gehen zulasten des Abnehmers und werden gemäß dem Tarif der Niederländischen Rechtsanwaltskammer berechnet.

6.6 Die vom Abnehmer geleisteten Zahlungen dienen jeweils zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Kosten und fälligen Zinsen und anschließend zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnung, auch wenn der Abnehmer angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche, die der FNGM aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen, vorbehalten. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für FNGM her und verwahrt sie für FNGM. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen FNGM.

7.2 Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt FNGM zusammen mit diesem Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei das Miteigentumsanteil der FNGM dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der FNGM zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.

7.3 Der Abnehmer tritt uns seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen der FNGM mit sämtliche Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils der FNGM zur Sicherung ab.

7.4 Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Lohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung der FNGM für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der FNGM ordnungsgemäß erfüllt, darf er über die in dem Eigentum der FNGM stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an FNGM abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

7.5 Für den Fall eines Weiterverkaufs durch den Abnehmer der (noch) nicht vollständig bezahlten Waren überträgt uns der Abnehmer schon jetzt die aus diesem Weiterverkauf entstandenen Forderungen gegenüber dessen Käufer (dem zweiten Käufer). Der Abnehmer ist verpflichtet, uns die betreffenden Angaben auf das erste Ersuchen hin zu übermitteln, so dass wir das Geschuldete direkt beim zweiten Käufer betreiben können. Das uns vom zweiten Käufer Bezahlte wird von dem uns vom Abnehmer geschuldeten Gesamtbetrag abgezogen. Der Abnehmer ist verpflichtet, beim Weiterverkauf denselben Eigentumsvorbehalt gemäß dieser Bestimmung zu machen.

7.6 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist FNGM berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

7.7 Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

7.8 Auf den zwischen FNGM und dem Abnehmer geltenden und in Art. 7.1 bis 7.7 dieser AGB festgelegten Eigentumsvorbehalt findet deutsches Recht Anwendung, unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser AGB.

Artikel 8 – Pflichten des Abnehmers

8.1 Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass FNGM rechtzeitig über alle für die Vertragsausführung benötigten Angaben und relevante Spezifizierungen, die auf den betreffenden Vertrag Anwendung finden, verfügen kann.

8.2 Wird der Anfang oder der Fortgang der Vertragsausführung durch Faktoren verzögert, die dem Abnehmer angerechnet werden können, gehen die sich daraus für FNGM ergebenden Schaden und Kosten zulasten des Abnehmers.

Artikel 9 – Reklamation / Gewicht

9.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Eingang der gelieferten Waren gründlich zu untersuchen, ob die Waren dem Vertrag entsprechen. Entsprechen die gelieferten Waren nach Meinung des Abnehmers dem Vertrag nicht, hat der Abnehmer dies unmittelbar nach Eingang der Waren zu melden. Beschwerden über frische/ gekühlte Ware, sollten durch den Käufer innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Lieferung an FNGM gemeldet werden. Beschwerden über Tiefkühlware sollten durch den Käufer innerhalb von 72 Stunden, nach Erhalt der Lieferung, an FNGM gemeldet werden. Alle Beschwerden müssen durch den Käufer per Fax und/ oder E-Mail an FNGM gemeldet werden. Falls der Grund der Mängel vernünftigerweise nicht bei Eingang der Waren hatte entdeckt werden können, gilt eine Frist von zehn (10) Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem dieser Grund entdeckt wurde oder vernünftigerweise hätte entdeckt werden können. Ungeachtet des Vorstehenden wird FNGM keinesfalls Mängelrügen annehmen, die nach einer Zeit von einem (1) Monat nach der Lieferung der Waren durch FNGM bei ihr eingehen.

9.2 Wird unter Berücksichtigung der Bestimmung in Artikel 9.1 die Mängelrüge von FNGM für begründet gehalten, ist FNGM nur verpflichtet, die Waren, worauf die Mängelrüge sich bezieht, unentgeltlich zu ersetzen oder dem Abnehmer zu erstatten, je nach Wahl von FNGM.

9.3 FNGM ist berechtigt, 10 % Mehr- oder Mindergewicht vom Vereinbaren zu liefern.

9.4 Wir sind berechtigt, dem Abnehmer das Gewicht beim Ausladen aus dem Herkunftsland oder das von vereidigten Wiegem festgestellte gelöschte Gewicht unter Abzug der Originaltara in Rechnung zu stellen.

9.5 Hat der Abnehmer bereits mit der Verarbeitung der Waren begonnen oder hat er diese weitergeliefert, dann hat er keinen Schadenersatzanspruch mehr.

9.6 Reklamationen befreien den Abnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FNGM.

Artikel 10 – Rücksendung von gelieferten Waren

10.1 Die von FNGM an den Abnehmer gesandten Waren dürfen ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung von FNGM und unter von FNGM gestellten Bedingungen zurückgesandt werden.

10.2 Die Rücksendungskosten der dem Abnehmer von FNGM gesandten Waren gehen zulasten des Abnehmers mit Ausnahme der Kosten für die Rücksendung von Waren, in Bezug worauf FNGM festgestellt hat, dass diese Waren Mängel aufweisen, die unter die Garantie fallen, beziehungsweise wofür FNGM haftet.

Artikel 11 – Garantie

11.1 Unter die Garantie fallende Mängel werden von FNGM behoben durch Auswechslung der mangelhaften Waren oder durch Gutschrift der Kaufsumme der betreffenden Waren, je nach Wahl von FNGM.

11.2 FNGM ist nicht verpflichtet, eine Garantiepflicht zu erfüllen, wenn der Abnehmer in dem Moment, wo er die Garantie geltend macht, irgendeine Verpflichtung gegenüber FNGM nicht vollständig, nicht ordentlich oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

11.3 Jede Garantie verfällt, wenn die Waren auf unsorgfältige oder unsachgemäße Weise behandelt oder instand gehalten werden.

11.4 Jeglicher Garantieanspruch verfällt, wenn der Abnehmer die Sachen an einen Dritten geliefert hat.

Artikel 12 Haftung

12.1 Die Haftung von FNGM ist auf die Erfüllung der in Artikel 11 dieser AGB beschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt. Jede

- weitergehende oder andere Haftung für die nicht ordentliche Erfüllung und jede andere Nichterfüllung von FNGM beziehungsweise für (Folge-)Schäden bei dem Abnehmer oder Dritten aus jedwedem Grund (vorbehaltlich Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung von FNGM beschränkt sich jederzeit auf den Betrag, den der Versicherung in dem betreffenden Fall bereit ist, zu leisten.
- 12.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, FNGM gegen alle Schadensersatzansprüche von durch den Abnehmer eingeschalteten Dritten gegenüber FNGM aus der Vertragsausführung zu schützen und sie dafür zu entschädigen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens FNGM. Ferner ist der Abnehmer verpflichtet, FNGM gegen alle Ansprüche von durch den Abnehmer eingeschalteten Dritten im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus der Anwendung durch den Abnehmer der von FNGM gelieferten Waren oder verrichteten Dienste Gewähr zu leisten und sie dafür zu entschädigen.
- 12.3 Eventuell belangte Arbeitnehmer von FNGM können sich auf die Bestimmung in diesem Artikel berufen, wie wenn sie Partei bei dem Vertrag zwischen FNGM und dem Abnehmer wären.

Artikel 13 – Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

- 13.1 FNGM behält sich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte vor in Bezug auf von ihr unterbreitete Offerten sowie in Bezug auf die von ihr hergestellten oder verschafften Software, Beschreibungen, Modelle, Zeichnungen und dergleichen mehr sowie in Bezug auf die dort enthaltenen oder diesen Sachen zugrunde liegenden Informationen.
- 13.2 Der Abnehmer haftet dafür, dass die in Artikel 13.1 bezeichneten Sachen, soweit nicht notwendig zur Vertragsausführung, nur mit der schriftlichen Zustimmung von FNGM vervielfältigt, veröffentlicht, gespeichert oder auf andere Weise verwendet werden.
- 13.3 Alle gegebenenfalls durch geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte geschützten Zeichen, Logos, Kleber und dergleichen mehr, die sich auf, in oder an den von FNGM gelieferten Waren befinden, dürfen vom Abnehmer nur mit Zustimmung von FNGM geändert, aus oder von den Waren entfernt, nachgeahmt oder für andere Waren verwendet werden. Der Abnehmer ist verpflichtet seinem Abnehmer diese Klausel als eine Drittbegünstigtenklausel aufzuerlegen.

Artikel 14 – Sicherheitsleistung

- 14.1 Wenn für FNGM ein Anlass zur Vermutung besteht, dass der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist der Abnehmer auf eine erste Aufforderung von FNGM verpflichtet, für die vollständige Erfüllung seiner gesamten Verpflichtungen in Bezug auf die von FNGM erfüllten oder noch ganz oder teilweise zu erfüllenden Verträge ausreichend und in der von FNGM verlangten Form Sicherheit zu leisten.

Artikel 15 – Aussetzung, Kündigung und höhere Gewalt

- 15.1 Erfüllt der Abnehmer auf irgendeine Weise irgendeine Verpflichtung gegenüber FNGM nicht, sowie wenn er ein Zahlungsmoratorium beantragt, ihm ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium gewährt wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Insolvenz angemeldet wird oder im Fall einer Insolvenzforderung, der Zahlungsunfähigkeit, der Liquidation oder der Einstellung (eines Teils des) Unternehmens der Gegenpartei, ist FNGM, unbeschadet der übrigen ihr zustehenden Rechte und ohne irgendeine Schadensersatzverpflichtung, befugt, ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten:
- die Vertragsausführung zu verweigern, bis die Zahlung desjenigen, was der Abnehmer FNGM schuldet, ausreichend gesichert ist; und/oder
 - all ihren eigenen eventuellen Zahlungsverpflichtungen zu verweigern; und/oder
 - jeden Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise aufzulösen; dies unbeschadet der Pflicht des Abnehmers, die schon gelieferten Waren und/oder geleisteten Dienste zu zahlen und unbeschadet der anderen Rechte von FNGM, unter anderem des Anspruchs auf Schadensersatz.
- 15.2 Im Fall der Verhinderung seitens FNGM, den Vertrag infolge höherer Gewalt auszuführen, ist FNGM berechtigt, ohne richterliches Einschreiten die Vertragsausführung auszusetzen beziehungsweise

den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass sie zu jedweddem Schadensersatz verpflichtet ist.

- 15.3 Höhere Gewalt ist jeder vom Willen von FNGM unabhängige Umstand, wodurch die Vertragserfüllung dauernd oder vorübergehend verhindert wird sowie, soweit dort nicht schon enthalten, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsstreik, Feuer und jede andere Störung im Betrieb von FNGM oder ihrer Zulieferer. Höhere Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn ein Zulieferer, von dem FNGM Waren für die Ausführung des Vertrags mit dem Abnehmer bezieht, die fristgerechte und/oder taugliche Lieferung versäumt.

Artikel 16 – Einschaltung von Dritten

- 16.1 FNGM ist bei der Erfüllung eines Vertrags berechtigt, im Namen von und zulasten des Abnehmers Erfüllungsgehilfen einzuschalten, wenn dies nach der Ansicht von FNGM notwendig ist oder dies aus dem Vertrag hervorgeht. Die betreffenden Kosten werden dem Abnehmer gemäß der von FNGM erteilten Preisangabe in Rechnung gestellt.
- 16.2 Der Abnehmer verbürgt sich für die Qualität der Waren und Dienstleistungen der von dem Abnehmer eingeschalteten Dritten.

Artikel 17 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- 17.1 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von FNGM darf der Abnehmer seine aus irgendeinem Vertrag mit FNGM hervorgehenden Rechte und/oder Verpflichtungen nicht an Dritte übertragen oder als Sicherheit für Forderungen Dritter anwenden.

Artikel 18 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Auf diese AGB sowie auf alle Rechtsverhältnisse zwischen FNGM und dem Abnehmer findet niederländisches Recht Anwendung, mit Ausnahme von Art. 7.1 bis 7.7, auf die deutsches Recht Anwendung findet.
- 18.2 Sofern das Gesetz nicht zwingend anders vorschreibt, ist in erster Instanz das Gericht in Rotterdam, Niederlande, zuständig, um über die Streitigkeiten, die anlässlich (der Erfüllung) irgendeines Vertrags zwischen FNGM und dem Abnehmer hervorgehen sowie über Streitigkeiten über diese AGB und ihre Bestimmungen, auch für den Erhalt von einstweiligen Verfügungen, zu entscheiden. Über die Streitigkeiten zwischen FNGM und den Abnehmern in Deutschland wird außerdem das deutsche Gericht im Wohnort des Abnehmers entscheiden.

Artikel 19 – Die niederländische Fassung überwiegt

- 19.1 Im Fall eines Konflikts zwischen einer Übersetzung und der niederländischen Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen überwiegt die niederländische Fassung mit Ausnahme der Artikel 7.1 bis 7.7, in Bezug worauf der deutsche Text überwiegt.

20 Artikel 21 – Änderungen

- 20.1 Gilt eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig, dann lässt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.
- 20.2 Erklärt ein Gericht eine der obigen Bestimmungen als unverbindlich, dann werden sich die Parteien über den Inhalt einer Ersatzbestimmung beraten.

Artikel 21 – Hinterlegung

- 21.1 Diese AGB sind bei das Gericht in Rotterdam auf den 22. Januar 2018 unter der Nummer AL 5/2018 hinterlegt worden.

Januar 2018